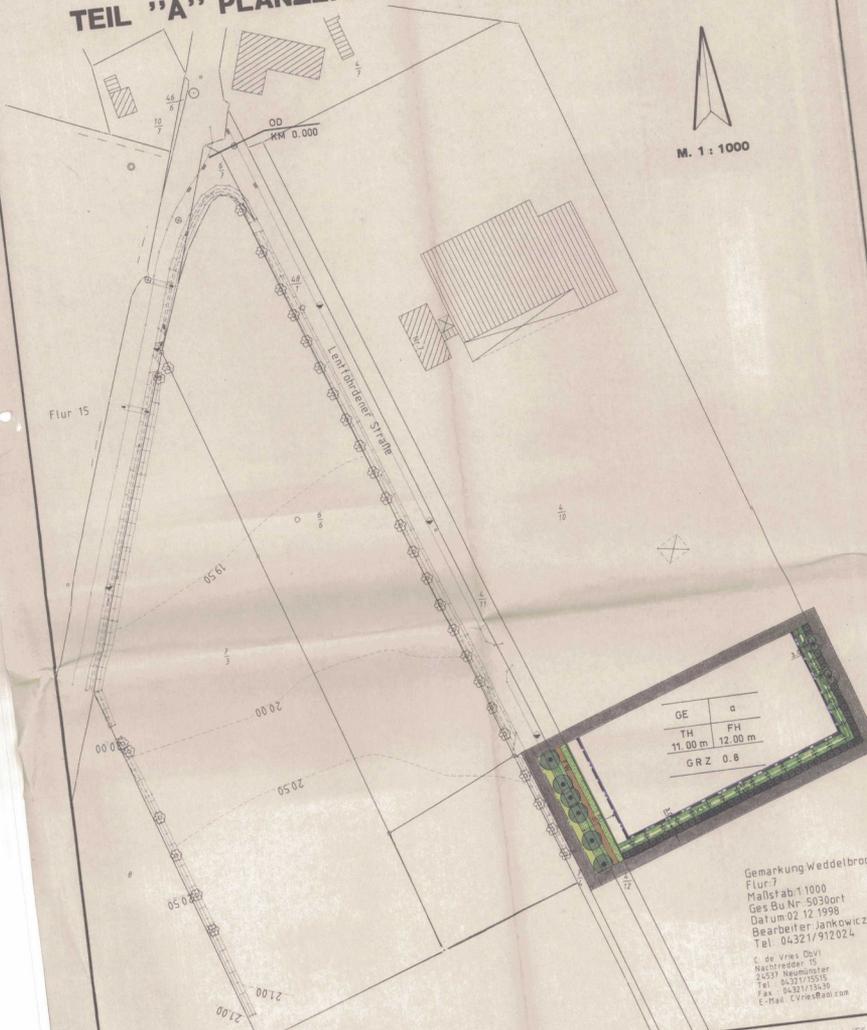


TEIL "A" PLANZEICHNUNG



Gemarkung Weddelbrook
Flur 7
Maßstab 1:1000
Ges. Bu. Nr. 5030001
Datum 02.12.1998
Bearbeiter Jankowicz
Tel. 04321/912024
C. de Vries OVI
Nachtreger 15
24537 Neumünster
Tel. 04321/15315
Fax. 04321/15315
E-Mail: C.Vries@aol.com

SATZUNG DER GEMEINDE WEDDELBROOK KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 1. ERGÄNZUNG / TEIL I FÜR DAS GEBIET

"FLÄCHE BOYENS, SÜDÖSTLICH DER ORTSLAGE/ÖSTLICH DER K 90"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.07.1994, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.02.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, Ergänzung/Teil 1, für das Gebiet: Fläche Boyens, südlich der Ortslage/östlich der K 90, für das Gebiet: Fläche Boyens, südlich der Ortslage/östlich der K 90, erlassen.
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

- Verfahrensmerkmale:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.11.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.12.1998 bis zum 07.02.1999 erfolgt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 17.12.1998 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.12.1998 durchgeführt worden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.12.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 17.12.1998 den Entwurf der B-Planergänzung/Teil I mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der B-Planergänzung/Teil I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.09.1999 bis zum 26.02.1999 während der Dienststunden / folgenden Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.12.1998 in der Zeit vom 09.09.1999 bis zum 26.02.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf der B-Planergänzung/Teil I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.09.1999 bis zum 26.02.1999 während der Dienststunden / folgenden Zeiten öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.12.1998 in der Zeit vom 09.09.1999 bis zum 26.02.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 L-V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 - Die B-Planergänzung/Teil I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.03.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Planergänzung/Teil I wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.03.1999 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WEDDELBROOK DEN 11.05.1999
BÜRGERMEISTER
A. SIEBE

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990 (PlanV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1, 1. Ergänzung/Teil I § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauUV
- Gewerbegebiete:** § 8 BauUV
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 5 17 bis 21 BauUV
- GRZ** Grundflächenzahl: § 19 BauUV
- a** Abweichende Bauweise: § 22 (4) BauUV
- Baugrenze:** § 23 (3) BauUV
- TH** Trauthöhe: § 18 BauUV
- FH** Firsthöhe: § 18 BauUV
- Verkehrsflächen:** § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen.
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
 - Zweckbestimmung:
 - Straßenbegleitgrün.
 - Fußweg.
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: § 9 (1) 20 BauGB
 - KS** Knickschutzstreifen: § 9 (1) 20 BauGB
 - Bäume zu erhalten: § 9 (1) 25 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Knick vorhanden: § 15b LNatSchG
- Ortsdurchfahrtsgrenze der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotzone: (Kreisstraßen = 15 m) § 29 StVG (künftig entfallend)



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.
- Katasteramtliche Flurstücksnummern.
- Maßlinien mit Maßangaben.

TEIL "B" TEXT: siehe Anlage

9. Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN _____
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung der B-Planergänzung/Teil I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE WEDDELBROOK DEN 11.05.1999
BÜRGERMEISTER
A. SIEBE

11. Der Satzungsbeschuß der Gemeinde zur Bebauungsplanergänzung/Teil I sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.08.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfsmöglichkeiten (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Rechtsbehelfsmöglichkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeiten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.08.1999 in Kraft getreten.

GEMEINDE WEDDELBROOK DEN 09.09.1999
BÜRGERMEISTER/
AMTLEITUNGSLEITER
A. SIEBE

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG